



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Bürgersaals der Stadt Wolframs-Eschenbach

vom 20. Oktober 2022

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Bayern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Stadt Wolframs-Eschenbach folgende Satzung:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Wolframs-Eschenbach erhebt auf Grundlage dieser Satzung für die Benutzung des Bürgersaals Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer bzw. Veranstalter.

§ 3 Benutzungsgebühren

Folgende Gebühren werden pro Tag erhoben:

Mit Sitz/Wohnort im Stadtgebiet:

Vereine, gemeinnützige Organisationen und Verbände, Grund- und Mittelschule, Kindertagesstätte	50,00 Euro
Privatpersonen (nur Trauungen)	100,00 Euro
Gewerbtreibende	100,00 Euro

Mit Sitz/Wohnort außerhalb des Stadtgebietes:

Vereine	100,00 Euro
Privatpersonen (nur Trauungen)	150,00 Euro
Gewerbtreibende	150,00 Euro



§ 4 Nebenkosten

- (1) Die Reinigungskosten betragen für den Bürgersaal mit Aufgang und Foyer pauschal 100 Euro.
- (2) Bei übermäßiger Verschmutzung werden zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- (3) Ein erforderlicher Einsatz vom städtischen Bauhofpersonal wird nach Stunden zu dem jeweils gültigen Vollkostenrechnungssatz weiter verrechnet.

§ 5 Sonderfälle

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 6 Auslagen

Neben den Gebühren nach den §§ 3 und 4 erhebt die Stadt ihre im Einzelnen angefallenen Auslagen.

§ 7 Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung (Kaution) beträgt 500 Euro und kann je nach Einzelfallentscheidung von der Stadtverwaltung verlangt werden. Die vollständige Rückerstattung der Sicherheitsleistung wird nach der gemeinsamen beanstandungslosen Rückgabe des Nutzungsobjektes wieder an den Nutzer durch die Stadt zurücküberwiesen.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden per Rechnungsstellung durch die Stadt erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Wolframs-Eschenbach, den 20. Oktober 2022

Stadt Wolframs-Eschenbach

Dörr
Erster Bürgermeister

